

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 482/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Marie D [REDACTED] geb. R [REDACTED],
W [REDACTED]straße 8, [REDACTED] H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin in erster Linie geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit der Begründung verneint, der Anspruch sei erloschen. Sie habe mit Antrag vom 29. Dezember 1965 und unter dem 29. September 1966 alle ihr nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes zustehenden Ansprüche, unter anderem auch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, lediglich global angemeldet. Gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss hätte sie bis zum 2. September 1967 angeben müssen, daß sie gemäß § 31 Abs. 2 BEG Rente wegen Schadens an Körper

57

- 3 -

oder Gesundheit verlange, um ihrer Pflicht zur Substantiierung nach § 190 Nr. 4 BGB zu genügen. Vor Ablauf der Frist habe sie unter Bezugnahme auf die Globalel-meldung jedoch nur Entschädigungsansprüche wegen Schade-ns in beruflichen Fortkommen und wegen Freiheits-schadens bezeichnet. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht der Klägerin den Entschädigungsanspruch verweigert hat, entspricht der Rechtsprechung des Bundes-gerichtshofs (BGH 1974, 184; 1975, 168 Nr. 2; 1977, 103). Die Klägerin hat erstmals in der Klageschrift vom 14. Januar 1974 bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß sie auf Grund ihrer Globalel-meldung eine erneute Entschei-dung auch über ihren Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit begehre. Diese Angabe über Art und Umfang des bis dahin lediglich global be-zeichneten Anspruchs war jedenfalls verneinset.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a ff. UrhG geschützt.

